

# Haushaltsrechnung

In der Sitzung des Rates vom 25. Juni 2009 wurde folgendes Ergebnis der Haushaltsrechnung 2008 festgestellt:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	16.786.120,78 EUR
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	<u>1.476.190,76 EUR</u>
Summe Soll-Einnahmen	18.262.311,54 EUR
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	37.100,00 EUR
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	<u>1.056,07 EUR</u>
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	18.224.155,47 EUR
=====	
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	22.584.243,20 EUR
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	<u>787.161,01 EUR</u>
(darin enthalten Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO) = 0,00 EUR	
Summe Soll-Ausgaben	23.371.404,21 EUR
+ neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	77.203,62 EUR
Vermögenshaushalt	669.303,78 EUR
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	19.424,76 EUR
Vermögenshaushalt	17.374,03 EUR
- Abgang alter Kassenausgabereste	<u>0,00 EUR</u>
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	24.081.112,82 EUR
=====	
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen – bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	- 5.856.957,35 EUR
=====	

Außerdem wurde dem Bürgermeister nach § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

Der Beschluss über die Jahresrechnung 2008 und die Entlastung wird hiermit gemäß § 96 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2008 mit Rechenschaftsbericht liegt während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Nörvenich, Bahnhofstr. 25, Zimmer 50, 52388 Nörvenich, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses 2009 öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung (die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan) ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 30.06.2009

Gemeinde Nörvenich  
Der Bürgermeister  
Gez.  
Hans Jürgen Schüller